

Übertragung der Aufsichtspflicht

(Eine Fälschung der Unterschrift ist strafbar)

Stand: 16.04.2023

Ich, der/die Erziehungsberechtigte:

Name:

Anschrift:

Tel:

Übertrage die Aufgaben der Personensorge (nach §1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) für:

Name:

Anschrift:

Tel:

Geb. Datum:

Auf folgende Begleitperson:

Name:

Anschrift:

Tel:

Geb. Datum:

Dies gilt für folgende Veranstaltung:

Ort:

Datum:

Uhrzeit Rückfahrt:

Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten und die Begleitperson mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht, sowie den auf Seite 1 aufgeführten Hinweisen einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat (§267 StGB) darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

Laut Jugendschutzgesetz (§1 Abs. Nr. 4 JuSchuG) dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr ohne Begleitung an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Bei der Narrenzunft Ahldorf geht dies nur wenn die Aufsichtspflicht klar geregelt ist. Sollte die Veranstaltung länger als 24:00 Uhr dauern ist eine Teilnahme somit nur möglich wenn ein Erziehungsberechtigter selbst teilnimmt oder die Aufsichtspflicht überträgt.

Abweichend darf die Anwesenheit von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumpflege dient. Bei der Narrenzunft Ahldorf geht dies nur wenn ein Erziehungsberechtigter an der Veranstaltung teilnimmt.

Für Jugendliche unter 14 Jahren ist grundsätzlich keine Teilnahme an Abendveranstaltungen möglich.

Brauchtumsveranstaltungen:

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht an einen Erziehungsbeauftragten können die Erziehungsberechtigten den Aufenthalt der Jugendlichen an den Brauchtumsveranstaltungen auch nach 24:00 Uhr ermöglichen.

Erziehungsberechtigten sollen bei der Auswahl der „Erziehungsbeauftragten“ Begleitperson auf folgendes achten:

- Begleitperson kann jede volljährige Person sein
- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen
- Die Begleitperson muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen um dem Jugendlichen altersentsprechende Freiräume zu gewähren und gleichzeitig aber auch verantwortungsvoll Grenzen setzen zu können.

Sonstiges:

- Die Begleitperson muss auf Verlangen des Veranstalters die Berechtigung der Aufsichtspflicht vorzeigen.
- Der Busdienst erhält vor der Abfahrt eine Kopie

Prinzipiell gilt:

Die Begleitperson übernimmt die volle Verantwortung für den Jugendlichen, auch in rechtlicher Hinsicht.